

Entwurf



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

GEGEN PZU

19.01.2012

**Firma
Metalgo e. K.
Gewerbering
Fürstdobl 31
94127 Neuburg am Inn**

Bearbeiter/in : Steininger Anita
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397309 Do. 6.30-15.00
08593/939057 Mo Di Mi. 6.30-12.00
Telefax : 0851/490595-460
Zimmer : 3.01
e-Mail : anita.steininger@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-11/ 1700-04-2750491

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronikschrottreycling) der Fa. metalgo e. K., Fürstdobl 31, 94127 Neuburg a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr.464/4, Gemarkung Neukirchen a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Lageplan

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 07.07.2009, Az. 1700-04-2750491.HG1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.11.2010, Az. 1700-04-2750491.HG1, wird wie folgt geändert:

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)

Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



1.1. Die Auflage Nr. 3.3.2 wird antragsgemäß um folgende Abfallschlüssel ergänzt:

Abfall	Tonnen / Jahr	AVV –Schlüssel
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3 Tonnen	17 02 04*
Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	90 Tonnen	16 02 14

1.2. Die Nebenbestimmungen Nr. 3 des Bescheides vom 07.07.2009 werden um folgende Nebenbestimmung ergänzt:

3.8 Auflagen der Wasserwirtschaft

Auf der Freifläche dürfen keine Abfälle abgekippt bzw. zwischengelagert werden, bei denen die Gefahr einer Auswaschung oder Verfrachtung von wassergefährdenden Stoffen durch Niederschlagswassereinwirkung besteht.

Althölzer der Kategorie A II bis A IV müssen in gedeckelten bzw. abgeplanten Containern oder unter Dach zwischengelagert werden.

2. Die Nebenbestimmungen der Bescheide vom 07.07.09 und vom 22.11.2010 gelten auch für diesen Bescheid.
3. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Für die im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung entstandenen Kosten werden Gebühren in Höhe von 500,00 € erhoben. Die Auslagen (Kosten für die Zustellung) betragen 3,09 Euro

Gesamtkosten: 503,09 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin besitzt auf dem antragsgegenständlichen Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fürstdobl 3“ der Gemeinde Neuburg am Inn bestehende Betriebsflächen und Räumlichkeiten sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, und eine Anlage zur Behandlung von Altautos. Mit Bescheid vom 07.07.2009 wurde der Firma der Betrieb einer Anlage zum Sortieren von Elektroschrott in den bestehenden Gebäuden und Werkstätten der Firma genehmigt.

Mit Schreiben vom 16.06.2011, eingegangen am 27.06.2011 wurde uns durch die Fa. Dari Abbas mitgeteilt, dass Abfälle der Abfallschlüssel AVV 17 02 04* in der bestehenden Anla-

ge anfallen. Diese werden lt. Schreiben der Fa. metalgo e. K. vom 20.09.2011 in geschlossenen Containern oder abgedeckten Lagerboxen zwischengelagert und anschließend an geeignete Abfallverwertungs- oder -beseitigungsbetriebe weitergegeben. **Eine Behandlung der Abfälle**, bei der im bestimmungsgemäßen Betrieb Lärm oder Luft verunreinigende Stoffe freigesetzt werden können, wurde nicht beantragt. Mit Schreiben vom 20.09.2011 wurde mitgeteilt, dass die Firma Dari umfirmiert wurde. Neuer Betreiber ist die Firma metalgo e. K. Die Aufnahme des Abfallschlüssel 16 02 14 wurde mit email vom 01.12.2011 beantragt. Es wurde hierzu mit Schreiben vom 05.01.2012 mitgeteilt, dass die jährliche Lagermenge 90 Tonnen beträgt. Abfälle AVV 16 02 14 gehören zur Kategorie 1 Anhang I des ElektroG, die bereits mit Bescheid vom 07.07.2009 im Genehmigungsumfang enthalten sind.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a)aa) des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis weniger 10 t Einatzstoffen je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zudem ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von von 1 t bis weniger als 10 t oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Laut Antragsunterlagen beträgt sowohl die Durchsatzleistung als auch die Aufnahmekapazität der Anlage mehr als 1 t pro Tag.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde und für den Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gem. § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen

III. Beurteilung

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist mit keinen zusätzlichen relevanten Lärmemissionen oder der Freisetzung von Luft verunreinigenden Stoffen zu rechnen. Die entstehenden Emissionen werden durch die Regelungen in den bisher ergangenen Genehmigungsbescheiden in Bezug auf die bestehenden Anlagen der Firma Dari miterfasst.

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der beantragten Erweiterung des Abfallsortiments durch die Firma Dari auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen.

Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anforderungen an die Zwischenlagerung von A IV Holz erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit zu vermeiden. Nach umfassender Prüfung der eingereichten Unterlagen ist das Landratsamt Passau zu der Auffassung gelangt, dass die Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Kostengesetzes –KG-. Für die Änderung einer Genehmigung sind gem. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.2 KVz zwischen 250,00 und 10.000,00 Euro, für die Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft gem. 8.II.0/1.3.2 Kz sind je Prüffeld 250,00 € zu erheben Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.


Steininger